

**8. Schadenkonferenz
Velden, 18./19. September 2025**

**Versicherungsrechtliche
Entscheidungen 2024 / 2025**

**Teil 2: Allgemeines Versicherungsrecht,
Kfz-, Sach- und Personenversicherung**

**Dr. Wolfgang Reisinger
Konsulent Schadenconsult**

Inhalt Allgemein / Kfz (alle 7 Ob)

- 204/24m Verjährung Direktansprüche eines Dritten
- 219/24t Verjährung Anforderung an Ablehnung
- 5/25y Kündigung Besitzwechsel bei Erbschaft

- 174/24z Kfz-Haftpflicht Schaden am Anhänger
- 140/24z Kfz-Kasko Beweiserleichterungen bei Diebstahl

Inhalt Sach (alle 7 Ob)

- 214/24g Sturm Ausschluss Schäden durch Wasser
- 189/24f Sturm Erdbeben als dynamischer Vorgang
- 12/25b Sturm Erdbeben als dynamischer Vorgang
- 187/24m NatKat Terrasse gehört nicht zum Gebäude
- 24/25t Bootskasko keine Repräsentantenhaftung

Inhalt Personen (alle 7 Ob)

- 200/24y Berufsunfähigkeit Tätigkeit als Koch
- 3/25d Leben versicherungsmathematische Grundsätze
- 41/25t Leben Belehrung des VN ausreichend
- 76/25i Leben Bezugsrecht schlägt vertragliche Vereinbarung
- 100/25v Unfall wesentliche Beeinträchtigung durch Alkohol
- 27/25h Unfall Obliegenheitsklausel überraschend

OGH 7 Ob 204/24m vom 29.1.2025

- Problem: Verjährung
- Sachverhalt:
 - Die Klägerin war in den Jahren 2014 und 2016 in Behandlung eines Zahnarztes.
 - Sie wurde im November 2019 darüber informiert, dass die durchgeführten ärztlichen Behandlungen schwer mangelhaft gewesen seien.
 - Ihr Vertreter ersuchte nach Abschluss des Strafverfahrens im Februar 2023 die Zahnärztekammer um Bekanntgabe des Haftpflichtversicherers, was am 3. März 2023 erfolgte.
 - Bei der am 31.1.2024 eingebrachten Klage wendete der Versicherer unter anderem Verjährung ein.

OGH 7 Ob 204/24m vom 29.1.2025

- Argument der Geschädigten:
 - Gemäß § 12 Abs 1 VersVG sei keine Verjährung eingetreten.
- Parteien:
 - Klägerin Geschädigte
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 48.000
- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (LG Steyr)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Linz)
 - OGH bestätigt

§ 12 Abs 1 VersVG

- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
- Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist;
- ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

OGH 7 Ob 204/24m vom 29.1.2025

- Lösung (verjährt):
 - Im vorliegenden Fall erhielt die Klägerin am 7. November 2019 Kenntnis vom Eintritt des Schadens.
 - Schon zum damaligen Zeitpunkt wäre es der rechtsfreundlich vertretenen Klägerin ohne nennenswerte Mühe möglich gewesen, die für eine erfolgversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzung der Person des Pflichthaftpflichtversicherers durch eine entsprechende Anfrage bei der Zahnärztekammer in Erfahrung zu bringen.
 - Gründe für ein Zuwarten bis März 2023 sind nicht ersichtlich.

OGH 7 Ob 204/24m vom 29.1.2025

- Anmerkung:
 - An der Verjährung nach § 1489 ABGB kann ohnehin kein Zweifel bestehen.
 - Wirklich interessante Fragen wurden im Prozess leider nicht geklärt, nämlich
 - ob es sich beim gesetzlichen Direktanspruch des Geschädigten um einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag handelt
 - bzw. ob der Geschädigte, der einen solchen Direktanspruch gegen den Versicherer geltend macht, überhaupt „Dritter“ im Sinne des § 12 Abs. 1 VersVG ist.

OGH 7 Ob 219/24t vom 29.1.2025

- Problem: Verjährung der Deckung
- Sachverhalt:
 - Mit Schreiben vom 9.8.2018 lehnt der Versicherer mit folgender Begründung ab: „Unsere Prüfung hat ergeben, dass der gemeldete Schaden im Rahmen ihres Versicherungsvertrages nicht gedeckt ist, da das Niederschlagswasser offensichtlich durch eine Undichtheit durch die Mauer eingedrungen ist“.
 - Der Versicherer überließ dem VN auch das von ihm eingeholte Sachverständigengutachten über den Schadenhergang.
 - Mit der am 4.3.2024 eingebrachten Klage begehrt der VN eine Leistung.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 219/24t vom 29.1.2025

- Argument des Versicherers:
 - Der Deckungsanspruch des VN sei verjährt.

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 28.000

- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (HG Wien)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Wien)
 - OGH Revision zurückgewiesen

§ 12 Abs 2 VersVG

- Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die **zumindest** mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache **und** gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist.

OGH 7 Ob 219/24t vom 29.1.2025

- Lösung (verjährt):
 - Der VN wurde darüber informiert, warum der Versicherer seine Leistungspflicht bestreitet.
 - Es wurde kurz, nachvollziehbar und nachprüfbar angeführt, auf welche Tatsachen sich der Versicherer beruft und (ausreichend deutlich) aus welcher vertraglichen Bestimmung er das Fehlen seiner Leistungspflicht ableitet.
 - Die Beurteilung der Vorinstanzen, dass die Verjährung des Anspruches auf Versicherungsleistung bereits mit dem Zugang des Schreibens vom 9.8.2018 begann, ist daher nicht zu beanstanden.

Ablehnungsschreiben

Ereignis vom 08.06.2018

Gebäude Sturm

Sehr geehrter X!

Danke für Ihre Schadenmeldung.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der gemeldete Schaden im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages nicht gedeckt ist, da das Niederschlagswasser offensichtlich durch eine Undichtheit durch die Mauer eingedrungen ist.

Wir bitten um Verständnis, dass wir daher keine Entschädigungsleistung erbringen können.

OGH 7 Ob 219/24t vom 29.1.2025

- Anmerkung:
 - Wie bereits in der Vorentscheidung OGH 7 Ob 71/22z (Ablehnung einer Leistung aus der Unfallversicherung wegen Alkoholisierung) sind die Gerichte sehr locker mit der Bestimmung des § 12 VersVG umgegangen.
 - Der Wortlaut „gesetzliche oder vertragliche Bestimmung“ sollte nämlich dahingehend ausgelegt werden, dass auf eine konkrete Gesetzes- oder Bedingungsstelle hingewiesen werden muss, weil es einem durchschnittlichen VN nicht zumutbar ist, in den Versicherungsbedingungen genau die richtige Stelle für die Deckungsablehnung zu finden.

OGH 7 Ob 5/25y vom 19.3.2025

- Problem: Vertragskündigung bei Erbschaft
- Sachverhalt:
 - Die Eltern der VN waren je zur Hälfte Eigentümer einer Liegenschaft.
 - Am 24. Mai 2022 verstirbt der Vater der VN, worauf sie und ihre beiden Schwestern zu je $\frac{2}{9}$ und deren Mutter mit $\frac{1}{3}$ gesetzliche Erben werden.
 - Die VN erwirbt in weiterer Folge von ihrer Mutter aufgrund eines „Erbschaftskaufs“ deren Anteile an der Verlassenschaft und von den beiden Schwestern aufgrund eines „Erbübereinkommens“ die restlichen Liegenschaftsanteile, wodurch sie Alleineigentümerin wird.
 - Die VN kündigt mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 die Versicherung.
 - Diese weist die Kündigung zurück.

OGH 7 Ob 5/25y vom 19.3.2025

- Argument des Versicherers:
 - Die VN habe durch die mit der Mutter und den Miterbinnen abgeschlossenen Vereinbarungen im Wege der Universalsukzession Eigentum erworben und daher kein Kündigungsrecht nach § 70 Abs. 2 VersVG.
- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung
- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (BG Linz)
 - II. Instanz bestätigt (LG Linz)
 - OGH bestätigt

Besitzwechselkündigung

- **§ 69 Abs 1 VersVG:** „Wird die versicherte Sache vom VN veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber ... in die Rechte und Pflichten des VN ein“.
- **§ 70 Abs 1 VersVG:** „Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis ... zu kündigen.“
- **§ 70 Abs 2 VersVG:** „Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.“

OGH 7 Ob 5/25y vom 19.3.2025

- Lösung (keine Kündigung):
 - Bei den als „Erbschafts Kauf“ und „Erbübereinkommen“ bezeichneten Erwerbsvorgängen der Klägerin handelt es sich um Akte der Gesamtrechtsnachfolge, die ausgehend vom Wortlaut des § 70 Abs. 2 VersVG ein Kündigungsrecht nicht begründen können.
 - Es stellt sich daher die Rechtsfrage, ob einem Erben ein Kündigungsrecht in Analogie zu § 70 Abs. 2 VersVG zusteht.
 - Dies ist nach Ansicht des Fachsenats zu verneinen.

OGH 7 Ob 5/25y vom 19.3.2025

- Anmerkung:
 - Der Erwerb im Wege der Gesamtrechtsnachfolge fällt nicht unter § 69 VersVG, weil dieser dadurch gekennzeichnet ist, dass der „Erwerber“ von Gesetzes wegen in Bausch und Bogen in sämtliche Rechtsverhältnisse des Rechtsvorgängers unverändert eintritt.
 - Eine Analogie ist nach Ansicht des OGH zu verneinen, weil der Gesetzgeber einen nach denselben Maßstäben regelungsbedürftigen Sachverhalt nicht übersehen hat, sondern diesen vielmehr bewusst nicht geregelt hat.

OGH 7 Ob 174/24z vom 20.11.2024

- Problem: Ausschlüsse in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Bei einem Unfall gerät der Anhänger, der mit einem im Eigentum der VN stehenden und bei der Beklagten haftpflichtversicherten LKW gezogen wird, in einer Kurve über den Fahrbahnrand, kippt um und wird beschädigt.
 - Der Anhänger war von der VN gemietet worden.
 - Der Bauwesenversicherer des Anhängers und die Vermieterin stellen Forderungen.
 - Der Versicherer der Zugmaschine lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 174/24z vom 20.11.2024

- Argument des Versicherers:
 - Zugmaschine und Anhänger hätten eine Betriebseinheit dargestellt und aufgrund dieser Verbindung liege kein Drittschaden vor.
- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung
- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (LG Innsbruck)
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Innsbruck)
 - OGH bestätigt

AVB des Versicherers

- Der Versicherungsschutz umfasst nicht
 - Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des versicherten Fahrzeuges
 - und von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen, ...
- dies gilt nicht für das nichtgewerbsmäßige Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge im Rahmen üblicher Hilfeleistung.

OGH 7 Ob 174/24z vom 20.11.2024

- Lösung (keine Deckung):
 - Besteht zwischen dem Zugfahrzeug und dem Anhänger eine Betriebseinheit, so wird auch der durchschnittlich verständige VN den Anhänger als Teil der Betriebseinheit und somit des versicherten Fahrzeuges verstehen.
 - Schäden am Anhänger sind Schäden des versicherten Fahrzeuges und somit ausgeschlossen.

OGH 7 Ob 174/24z vom 20.11.2024

- Anmerkung:
 - Einfacher wäre es gewesen, den Ausschluss „mit dem versicherten Fahrzeug beförderte Sachen“ heranzuziehen.
 - Das Erstgericht hat unter „beförderte Sachen“ nämlich nur jene verstanden, die sich innerhalb des versicherten Fahrzeuges (hier der Zugmaschine) befinden. Der OGH erspart sich die Auseinandersetzung mit dieser Frage.
 - Damit wäre auch klar gewesen, dass die Ladung, die sich auf dem Anhänger befindet, ebenfalls unter den Ausschluss fällt.

OGH 7 Ob 140/24z vom 20.11.2024

- Problem: Nachweis des Versicherungsfalls bei Diebstahl
- Sachverhalt:
 - Das Fahrzeug des VN wird von seinem Sohn regelmäßig benutzt.
 - Am 23.2.2020 um 8.45 Uhr wird das Kfz nach einem Unfall abseits der befestigten Straße aufgefunden. Am Fahrzeug tritt durch den Unfall Totalschaden ein.
 - Der VN bringt vor, das Fahrzeug sei ihm am Vorabend von unbekanntem Tätern gestohlen worden.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 140/24z vom 20.11.2024

- Argument des Versicherers:
 - Beweiserleichterungen stünden dem VN nach Auffinden des Fahrzeuges nicht zu.
- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 26.000
- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (HG Wien)
 - II. Instanz aufgehoben (OLG Wien)
 - OGH bestätigt

OGH 7 Ob 140/24z vom 20.11.2024

- Lösung (Deckung offen):
 - Hat der VN den Nachweis für das äußere Erscheinungsbild eines Diebstahls erbracht, kann der Versicherer Umstände beweisen, die gegen das Vorliegen des Versicherungsfalles sprechen.
 - Bei Erschütterung des ersten Anscheines steht dem VN nur mehr der Vollbeweis offen.
 - Das Beibehalten der Beweiserleichterungen für den VN zum Nachweis eines Diebstahls auch im Falle des späteren Auffindens des Fahrzeuges überzeugt.

OGH 7 Ob 140/24z vom 20.11.2024

- Anmerkung:
 - Auf einer „Nebenfront“ wurde judiziert, dass die Folgen eines Unfalles nach einem Diebstahl ebenfalls in der Teilkaskoversicherung gedeckt sind.
 - Da es dazu umfangreiche deutsche und österreichische Literatur gibt (und wohl auch übliche Praxis ist), hat der OGH berechtigterweise diese Frage bejaht.

OGH 7 Ob 214/24g vom 19.2.2025

- Problem: Ausschlüsse in der Sturmversicherung
- Sachverhalt:
 - Am 16.8.2021 sammelt sich im Zuge eines Gewitters Hagel auf der Wiese und rutscht dann vom Hang über die Felder auf das Anwesen des VN zu.
 - Diese Masse bewegt sich den Kellerabgang hinunter und füllt diesen.
 - Das Wasser erreicht das Türblatt, das im verformten Zustand durch die Belastung des Hagelanstaus nicht mehr in der Lage ist zu dichten.
 - Das die Schwelle übersteigende Wasser läuft ungehindert in den Innenbereich.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 214/24g vom 19.2.2025

- Argument des Versicherers:
 - Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau seien ausgeschlossen.
- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 85.000
- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (LG Salzburg)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Linz)
 - OGH bestätigt

AVB des Versicherers

- Versichert sind Sachschäden, die
 - durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;
 - als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.
- Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:
 - Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau.

OGH 7 Ob 214/24g vom 19.2.2025

- Lösung (keine Deckung):
 - Im Begriff „Schadenereignis“ ist der Schaden definiert, der durch die versicherte Gefahr eintritt, weshalb die Argumentation des VN, der durchschnittliche Versicherungsnehmer verstehe unter der Beschädigung der Außentür durch ein Schadenereignis jede Beschädigung, ins Leere geht.
 - Damit bleibt es beim Ausschluss für Schäden durch Wasser.

OGH 7 Ob 214/24g vom 19.2.2025

- Anmerkung:
 - Dazu gibt es bereits eine nahezu idente Entscheidung zu einem ähnlichen Sachverhalt (OGH 7 Ob 110/24p).
 - Weiters prüft der OGH, ob der Versicherungsfall „Schneedruck“ vorliegt. Das erscheint bei einem Schadenfall im August zwar absurd, doch ist in den AVB auch die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Eismassen gedeckt.
 - Es wird aber richtig festgestellt, dass von „ruhend“ keine Rede sein kann, wenn die Hagel- und Wassermassen relativ plötzlich über einen Hang abrutschen und auf das Hindernis des Hauses stoßen.

OGH 7 Ob 189/24f vom 29.1.2025

- Problem: Versicherungsfall Erdbeben
- Sachverhalt:
 - Im Jahre 2018 zeigen sich nach einem Starkregenereignis erste Anzeichen von Rissbildung am Wohngebäude des VN.
 - Die Schäden sind auf oberflächennahe und/oder tiefgründige hangabwärts gerichtete Kriechbewegungen zurückzuführen. Darunter werden langsam verlaufende Bewegungen ohne ausgeprägte Gleitflächen mit Bewegungsraten von wenigen Millimetern bis Zentimeter pro Jahr verstanden.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 189/24f vom 29.1.2025

- Argument des Versicherers:
 - Es liege kein Erdbeben iSd AVB vor.

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung

- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (HG Wien)
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Wien)
 - OGH bestätigt

AVB des Versicherers

- Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.
- Nicht versichert sind Schäden, sofern nicht anders vereinbart:
 - durch Bodensenkung.

OGH 7 Ob 189/24f vom 29.1.2025

- Lösung (keine Deckung):
 - Der durchschnittliche VN wird unter einer „naturbedingten Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen“ bereits aufgrund der plastischen Umschreibung von einem sinnlich wahrnehmbaren Vorgang ausgehen.
 - Demgegenüber sind ganz langsame Bewegungen des Erdreiches, die einerseits schon aufgrund ihres geringen Tempos mit freiem Auge überhaupt nicht als Abwärtsbewegungen wahrnehmbar wären und andererseits unter der Erde stattfinden, nicht unter diesen Begriff zu subsummieren.

OGH 7 Ob 189/24f vom 29.1.2025

- Anmerkung:
 - Der OGH zitiert drei österreichische und eine deutsche Entscheidung sowie zwei österreichische und fünf deutsche Lehrmeinungen, wobei der Erdrutsch in Deutschland meist anders formuliert ist.
 - Letztendlich schließt er sich den österreichischen Lehrmeinungen an, wonach ein Erdrutsch von einer gewissen Dynamik gekennzeichnet sein muss, die – auch wenn sie sehr langsam ist – dann doch zumindest visuell bemerkbar ist.

OGH 7 Ob 12/25b vom 19.2.2025

- Problem: Erdbeben in der Sturmversicherung
- Sachverhalt:
 - Das versicherte Objekt des VN wird durch Bodenbewegungen beschädigt.
 - Nach den getroffenen Feststellungen handelt es sich bei den aufgetretenen Bewegungen überwiegend um vertikale Baugrundverformungen bzw. vertikale Bodenbewegungen, die durch das feuchtigkeitsbedingte Quellen und Schrumpfen der vorhandenen Tone hervorgerufen wurden.
 - Eine gravitative Talwärtsbewegung liegt nicht vor, eine Rutschung entlang einer Gleitbahn steht nicht fest.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 12/25b vom 19.2.2025

- Argument des Versicherers:
 - Der Versicherungsfall „Erdrutsch“ liege nicht vor.

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 170.000

- Ergebnis:
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Wien)
 - OGH ao Revision zurückgewiesen

AVB des Versicherers

- Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.

OGH 7 Ob 12/25b vom 19.2.2025

- Lösung (keine Deckung):
 - Nach den erstinstanzlichen Feststellungen sind geringe laterale Verformungen durch Hangkriechen zwar nicht auszuschließen, jedoch ist ein durchgehendes Hangkriechen nicht nachgewiesen.
 - Die Beurteilung der Vorinstanzen, bei einem Quellen und Schrumpfen der Tone ohne gravitative Talwärtsbewegung handle es sich nicht um einen Erdbeben im Sinne der AVB, ist damit nicht korrekturbedürftig.

OGH 7 Ob 12/25b vom 19.2.2025

- Anmerkung:
 - In 7 Ob 189/24f hat der OGH zur identen Bedingungslage bereits ausgesprochen, dass im Falle von unter der Erdoberfläche stattgefundenen Kriechbewegungen (etwa von wenigen Millimetern pro Jahr) bereits die primäre Risikobeschreibung eines Erdrutsches als versicherte Gefahr nicht erfüllt ist.
 - Er schließt sich damit österreichischen Lehrmeinungen an, wonach ein Erdrutsch von einer gewissen Dynamik gekennzeichnet sein muss, die – auch wenn sie sehr langsam ist – dann doch zumindest visuell bemerkbar sein muss.

OGH 7 Ob 187/24m vom 29.1.2025

- Problem: Deckungsumfang in der NatKat-Versicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN ist Miteigentümer einer Liegenschaft und einer darauf befindlichen Doppelhaushälfte.
 - Im Juni 2023 wird die Terrasse auf dieser Liegenschaft durch ein starkes Unwetter überflutet und beschädigt.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 187/24m vom 29.1.2025

- Argument des Versicherers:
 - Die Terrasse sei als Teil der Außenanlage gegen die hier relevante Gefahr nicht versichert, weil sich der Versicherungsschutz gegen außergewöhnliche Naturereignisse nur auf die versicherten Gebäude erstrecke.
- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 8.000
- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (BG für HS Wien)
 - II. Instanz bestätigt (HG Wien)
 - OGH bestätigt

AVB des Versicherers

- Für die als außergewöhnliche Naturereignisse versicherte Gefahren gilt, dass sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die in der Versicherungs-Urkunde versicherten Gebäude erstreckt.
- Als Gebäude gelten alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die
 - durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren,
 - den Eintritt von Menschen gestatten,
 - mit dem Boden fest verbunden sind, und
 - von einiger Beständigkeit sind und daher für eine langfristige Nutzungsdauer konzipiert sind.

OGH 7 Ob 187/24m vom 29.1.2025

- Lösung (keine Deckung):
 - Die Definition in den AVB umfasst eindeutig keine Terrasse.
 - Sie ist auch kein konstruktiver Bestandteil eines Gebäudes, wie etwa die in den AVB angeführten Überdachungen.
 - Dies ist für einen durchschnittlichen VN klar und verständlich, weshalb die Bedingungen auch nicht intransparent sind.

OGH 7 Ob 187/24m vom 29.1.2025

- Anmerkung:
 - Ob eine die Außenmauer des Gebäudes überragende Einrichtung zum Gebäude zählt oder nicht, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
 - So wird z.B. ein Balkon oder ein Vordach darunter zu zählen sein, nicht jedoch ohne weiteres eine Terrasse oder ein Traufenpflaster.
 - Nach einer älteren Entscheidung des OLG Wien (11 R 24/07s) versteht der durchschnittlich verständige VN unter „Gebäude“ ausschließlich das Wohnhaus und nicht auch sonstige daran angrenzende Teile der Liegenschaft.

OGH 7 Ob 24/25t vom 21.5.2025

- Problem: Repräsentantenhaftung in der Bootskaskoversicherung
- Sachverhalt:
 - Die VN ist eine 100%ige Tochtergesellschaft einer österreichischen Privatstiftung. Der Skipper des Katamarans ist einer ihrer Stifter.
 - Am 24.9.2012 befindet sich der Katamaran in einem Hafen. Aufgrund des schlechten Wetters löst er sich zwischen 8.00 Uhr und 8.15 Uhr und treibt von seinem exponierten Liegeplatz zum felsigen Ufer.
 - Wären Rettungsmaßnahmen kurz nach dem Loslösen des Katamarans von der Boje oder nach dem Stranden vorgenommen worden, hätte er wahrscheinlich gerettet werden können.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 24/25t vom 21.5.2025

- Argument des Versicherers:
 - Grobe Fahrlässigkeit, Verletzung der Schadenminderungspflicht, Verletzung der Aufklärungspflicht.
- Parteien:
 - Klägerin VN
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 2,120.000
- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (HG Wien)
 - II. Instanz stattgegeben (OLG Wien)
 - OGH aufgehoben

OGH 7 Ob 24/25t vom 21.5.2025

- Lösung (noch offen):
 - Das Verhalten eines Dritten ist dem VN nur dann zuzurechnen, wenn dieser ausschließlich als Vertreter des VN zur Abwicklung des Versicherungsverhältnisses dem Versicherer gegenüber bestellt worden ist.
 - Hingegen ist es nicht ausreichend, wenn die dritte Person nur die Obhut über die Sache hat.
 - Die grob schuldhaft Herbeiführung der Schäden oder eine allfällige Verletzung der Schadenminderungspflicht durch den Skipper ist der VN daher nicht zuzurechnen.

OGH 7 Ob 24/25t vom 21.5.2025

- Anmerkung:
 - Der VN haftet für eine falsche, unvollständige, verspätete oder gar unterlassene Information des Versicherers durch den damit beauftragten Dritten gleich wie für sein eigenes Verschulden.
 - Die erste Instanz hat ihre Klagsabweisung unter anderem auf die „mehrfach unrichtige Schadenmeldung durch den Skipper“ gestützt.
 - Zur Frage des Verschuldensgegenbeweises bzw. eines allfälligen Kausalitätsgegenbeweises fehlen allerdings Feststellungen.

OGH 7 Ob 200/24y vom 29.1.2025

- Problem: Versicherungsfall in der Berufsunfähigkeits-Versicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN führte selbständig eine Pension mit a la carte Betrieb, in der er in seinem erlernten Lehrberuf „Koch“ tätig war.
 - Er arbeitete als Küchenchef gemeinsam mit einem Souschef und einer Küchenhilfe.
 - Bei einem Unfall tritt ein kompletter Verlust des Geruchssinns des VN ein. Sein Geschmackssinn ist insoweit beeinträchtigt, als ein differenziertes Schmecken nicht mehr möglich ist.
 - Seit dem Unfall kocht nur mehr der ehemalige Souschef, der VN ist lediglich als Hilfskraft in der Küche tätig.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 200/24y vom 29.1.2025

- Argument des Versicherers:
 - Der VN gehe nach wie vor seinem Beruf als Koch nach.
- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 150.000
- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (LG Innsbruck)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Innsbruck)
 - OGH Revision zurückgewiesen

AVB des Versicherers

- Vollständige Berufsunfähigkeit bedeutet: Der Versicherte ist infolge des Unfalles voraussichtlich auf Lebenszeit überwiegend (mehr als 50% im Vergleich mit einem körperlich und geistig Gesunden mit vergleichbaren Fähigkeiten und Kenntnissen) außerstande, seinen zum Zeitpunkt des Unfalles ausgeübten Beruf auszuüben.
- Diese Erwerbstätigkeit darf dann auch tatsächlich nicht mehr ausgeübt werden.

OGH 7 Ob 200/24y vom 29.1.2025

- Lösung (Deckung gegeben):
 - Dadurch, dass der VN weiterhin Hilfstätigkeiten in der Küche erfüllt, übt er trotz allfälligem Überschneiden mit den auch von einem Koch durchgeführten Tätigkeiten nicht mehr den Beruf eines Kochs, sondern jenen einer Küchenhilfe aus.
 - Diese Beurteilung ist nicht zu beanstanden, handelt es sich doch bei den vom VN übernommenen Tätigkeiten qualitativ nur mehr um bloß untergeordnete Tätigkeiten seines erlernten und vor dem Unfall auch ausgeübten Berufs.

OGH 7 Ob 200/24y vom 29.1.2025

- Anmerkung:
 - Die Unterinstanzen sind sich verständlicherweise einig, dass die Tätigkeiten eines Kochs grundsätzlich den uneingeschränkten Geruchs- und Geschmackssinn benötigen.
 - Ob der VN im konkreten Fall als Koch oder als Hilfskraft tätig ist, obliegt in der Beurteilung natürlich einem berufskundigen Sachverständigen.
 - Da es sich bei der Berufsunfähigkeitsversicherung um eine Summenversicherung handelt, ist es für eine Leistung des Versicherers nicht notwendig, dass der VN auch einen konkreten Verdienstentgang erleidet.

OGH 7 Ob 3/25d vom 21.5.2025

- Problem: Transparenzgebot in der Lebensversicherung
- Sachverhalt:
 - Der Versicherer betreibt unter anderem eine Lebensversicherung mit einer Bonusrente. Dabei handelt es sich um eine vorweggenommene Gewinnbeteiligung, welche davon ausgeht, dass der für die Bonusrente herangezogene Zinssatz auch künftig bis zum Vertragsende erwirtschaftet wird.
 - Der VKI begehrt die Unterlassung folgender Bedingungsstelle: „Sinkt der jährliche Gewinnanteilssatz unter das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß, so werden die Bonusrente und die Bonusrentenanteile nach festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt“.

OGH 7 Ob 3/25d vom 21.5.2025

- Argument des VKI:
 - Diese Bestimmung sei intransparent und daher unzulässig.
- Parteien:
 - Kläger Verein für Konsumenteninformation
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Unterlassung
- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (HG Wien)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Wien)
 - OGH teilweise abgewiesen

OGH 7 Ob 3/25d vom 21.5.2025

- Lösung (Transparenz gegeben):
 - Es kann nicht angehen, dass AGB keine termini technici mehr verwenden könnten, weil sie den Verbrauchern nicht geläufig sind.
 - Gerade im Bereich komplexerer Anlage- oder Versicherungsprodukte ist eine gewisse Mindestkundigkeit des Verbrauchers zu unterstellen, damit nicht etwa ganze Branchen ihre juristische Kommunikationsfähigkeit verlieren.
 - Auch durch ein Zuviel an Information kann das Transparentgebot ad absurdum geführt werden. Die Forderung nach einer detaillierten Erklärung „versicherungsmathematischer Grundsätze“ wäre ein solches Zuviel an Information.

OGH 7 Ob 3/25d vom 21.5.2025

- Anmerkung:
 - Der VKI behauptete, der Verweis der Klausel auf „festgelegte versicherungsmathematische Grundsätze“ sei den Konsumenten nicht bekannt.
 - Das gesamte Geschäftsmodell der Versicherungen beruht aber auf versicherungsmathematischen Grundsätzen.
 - Der Konsument muss sich darauf verlassen können, dass diese Grundsätze, die im Übrigen auch von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden, richtig sind.

OGH 7 Ob 41/25t vom 21.5.2025

- Problem: Kosten in der Lebensversicherung
- Sachverhalt:
 - Die VN schloss im Jahr 2012 eine fondsgebundene Lebensversicherung ab. Die gesamte Veranlagungsdauer betrug 30 Jahre.
 - Der Versicherer wies daraufhin, dass ein Rückkauf in den ersten Versicherungsjahren zu Verlusten führen kann und eine Kündigung des Versicherungsvertrages in den ersten 10 Jahren in der Regel für den VN finanziell nachteilig ist.
 - Die VN zahlt bis zur Prämienfreistellung im Jahre 2018 Prämien von rund € 60.000. Sie begehrt die Rückzahlung der Abschluss- und Verwaltungskosten in Höhe von rund € 23.000.

OGH 7 Ob 41/25t vom 21.5.2025

- Argument der VN:
Die Bestimmungen im Versicherungsvertrag seien intransparent und gröblich benachteiligend.
- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 23.000
- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (HG Wien)
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Wien)
 - OGH Revision zurückgewiesen

Belehrung durch den Versicherer

- Die Er- und Ablebenswerte werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie zum Beispiel von der Höhe der vereinbarten Todesfallleistung, dem Eintrittsalter, der Art und der Gewichtung der gewählten Veranlagungsstrategien, der Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätze, Inflationsraten, Währungsparitäten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements. Die tatsächlichen Leistungen im Er- und Ablebensfall werden sich in den dargestellten Werten unterscheiden.
- Ein Rückkauf in den ersten Versicherungsjahren kann zu Verlusten führen. Aufgrund der anfallenden Abschlusskosten kann der Geldwert der Deckungsrückstellung in den ersten Jahren nach Versicherungsbeginn deutlich unter der Summe der einbezahlten Beiträge liegen. Eine Kündigung ihres Versicherungsvertrages in den ersten 10 Jahren ist daher in der Regel für Sie finanziell nachteilig.

OGH 7 Ob 41/25t vom 21.5.2025

- Lösung (Forderung nicht berechtigt):
 - Das Berufungsgericht hat die Vereinbarungen rund um die Höhe der Abschluss- und Verwaltungskosten aufgrund der deutlichen Hinweise im Versicherungsantrag als nicht gröblich benachteiligend erachtet.
 - Dabei hat es auch berücksichtigt, dass die Kostenbelastung – dieser Belehrung im Antrag entsprechend – mit zunehmender Vertragsdauer deutlich sinkt.
 - Die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes, dass der VN insgesamt ausreichende Informationen zum Rückkaufswert ihres Versicherungsproduktes bereitgestellt worden seien, ist damit insgesamt vertretbar.

OGH 7 Ob 41/25t vom 21.5.2025

- Anmerkung:
 - Wenn man eine Lebensversicherung auf 30 Jahre abschließt und nach 6 Jahren prämienfrei stellt, kann auch der durchschnittlich verständige VN nicht erwarten, dass die Abschluss- und Verwaltungskosten bereits verdient sind.
 - Dies gilt bei fondsgebundenen Lebensversicherungen natürlich umso mehr, da die Performance der Fonds sich natürlich erst nach längerer Zeit ergibt.
 - Dies muss dem VN natürlich bei Abschluss des Vertrages begreiflich gemacht werden.

OGH 7 Ob 76/25i vom 21.5.2025

- Problem: Bezugsrecht in der Lebensversicherung
- Sachverhalt:
 - Die mittlerweile verstorbene VN unterzeichnet im Jahr 2006 einen Antrag auf Abschluss einer Risikoversicherung.
 - Der Antrag weist im Feld „Bezugsrecht im Todesfall“ als Empfänger namentlich ihre beiden Söhne mit Geburtsdaten und dem Zusatz „zu je 50%“ auf.
 - Im Jahre 2015 schließt die VN mit dem Kläger eine vertragliche Vereinbarung über die „Übertragung der Lebensversicherung“.

OGH 7 Ob 76/25i vom 21.5.2025

- Argument des Klägers:
 - Die Übertragung der Lebensversicherung schließt das Bezugsrecht ein.
- Parteien:

• Kläger	Erbe
• Beklagter	Versicherer
• Streitwert	100.000
- Ergebnis:

• II. Instanz	abgewiesen (OLG Wien)
• OGH	ao Revision zurückgewiesen

§ 166 VersVG

- (1) Bei einer Kapitalversicherung ist im Zweifel anzunehmen, dass dem Versicherungsnehmer die Befugnis vorbehalten ist, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Bezugsberechtigten zu bezeichnen oder an Stelle des so bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen. Die Befugnis des Versicherungsnehmers, an die Stelle des bezugsberechtigten Dritten einen anderen zu setzen, gilt im Zweifel auch dann als vorbehalten, wenn die Bezeichnung des Dritten im Vertrag erfolgt ist.
- (2) Ein als bezugsberechtigt bezeichneter Dritter erwirbt, wenn der Versicherungsnehmer nichts Abweichendes bestimmt, das Recht auf die Leistung des Versicherers erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

OGH 7 Ob 76/25i vom 21.5.2025

- Lösung (Forderung nicht berechtigt):
 - Die vertragliche Vereinbarung zwischen der VN und dem Kläger entfaltet keine Wirkungen gegenüber dem Versicherer, ist doch deren Übermittlung erst nach dem Tod der VN nicht als eine gegenüber der Versicherung (rechtzeitig) manifestierte Willenserklärung der VN anzunehmen.

OGH 7 Ob 76/25i vom 21.5.2025

- Anmerkung:
 - § 166 VersVG soll einerseits dem VN die freie Verfügbarkeit bezüglich der Begünstigung einräumen und andererseits den Versicherer davor schützen, dass er, obwohl er bei der Auszahlung der ihm bekanntgegebenen Begünstigung entsprochen hat, von dem ohne seine Kenntnis an die Stelle des bisher Begünstigten Gesetzten neuerlich in Anspruch genommen wird.
 - Bei begründetem Zweifel über das Bezugsrecht kann der Versicherer die Versicherungssumme auch bei Gericht hinterlegen.

OGH 7 Ob 100/25v vom 25.6.2025

- Problem: Ausschlüsse in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN klettert auf einem Faschingsball auf einen etwa 1,10 m – 1,20 m hohen und etwa 60 – 80 cm breiten Stehtisch, um darauf zu tanzen.
 - Beim nachfolgenden Sprung auf den Boden verletzt er sich.
 - Sein Blutalkoholwert beträgt zu diesem Zeitpunkt 1,9 Promille.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 100/25v vom 25.6.2025

- Argument des Versicherers:
 - Wesentliche Beeinträchtigung der psychischen oder physischen Leistungsfähigkeit des VN durch Alkohol.
- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 53.000
- Ergebnis:
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Wien)
 - OGH ao Revision zurückgewiesen

AVB des Versicherers

- Ausschlüsse
- In welchen Fällen zahlen wir nicht?
 - Unfälle,
 - [...]
 - 8. die die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen oder physischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;

OGH 7 Ob 100/25v vom 25.6.2025

- Lösung (keine Deckung):
 - Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, die Alkoholisierung des VN habe offensichtlich zu dessen Entscheidung geführt, auf einen Stehtisch zu klettern und somit in der Folge zum Sprung und zur Verletzung.
 - Aufgrund seiner Alkoholisierung habe er die Herausforderung eines solchen Sprunges an eine (erhöhte) Aufmerksamkeit und die – sich dann auch verwirklichende – Gefahr unterschätzt, in alkoholisiertem Zustand von einem Tisch zu springen und sturzfrei zu landen.
 - Der Ausschlussgrund ist damit verwirklicht.

OGH 7 Ob 100/25v vom 25.6.2025

- Anmerkung:
 - Bei der Alkoholklausel in der Unfallversicherung hängt nach ständiger Judikatur die Deckung davon ab, ob die vom alkoholisierten VN ausgeübte Tätigkeit besondere Anforderungen an die Aufnahmefähigkeit, Konzentrationsfähigkeit und Reaktionsfähigkeit stellt oder nicht.
 - Die Grenzwerte der Alkoholisierung sind dementsprechend verschieden, je nachdem, ob der VN etwa Autofahrer, Radfahrer oder Fußgänger ist.

OGH 7 Ob 27/25h vom 22.4.2025

- Problem: Obliegenheiten in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - Bei einem Verkehrsunfall wird der nicht angegurtete Versicherte als Beifahrer eines PKW schwer verletzt und erleidet eine Dauerinvalidität von 100%.
 - Es kann nicht festgestellt werden, ob der Versicherte, wäre er angegurtet gewesen, überhaupt Verletzungen erlitten hätte und ob und insoweit aufgrund von verletzungsbedingten Dauerfolgen eine Dauerinvalidität aufgetreten wäre.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 27/25h vom 22.4.2025

- Argument des Versicherten:
 - Die Klausel verstoße gegen das Gesetz und sei überraschend nach § 864a ABGB.
- Parteien:
 - Kläger Versicherter
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 300.000
- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (HG Wien)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Wien)
 - OGH stattgegeben

AVB des Versicherers

- Die versicherte Person hat bei Benützung eines Kraftfahrzeuges einen Sicherheitsgurt anzulegen, sofern dies für die Benützung dieses Kraftfahrzeuges gesetzlich vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Kraftfahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr benützt wird.
- Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Verpflichtung werden sämtliche vereinbarten Versicherungsleistungen im kausalen Ausmaß gekürzt, jedoch um mindestens 25%.

§ 864a ABGB

- Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte;
- es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen.

OGH 7 Ob 27/25h vom 22.4.2025

- Lösung (Obliegenheit unzulässig):
 - Die Rechtsfolge der AVB widerspricht der – einseitig zu Gunsten des VN zwingenden – Bestimmung des § 6 Abs. 2 VersVG, wonach der Versicherer eine Leistungskürzung nur dann vornehmen darf, wenn die Obliegenheitsverletzung einen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles bzw. sonst einen Einfluss auf den Leistungsumfang des Versicherers hat.
 - Eine davon abweichende – kausalitäts- und nach dem Wortlaut selbst verschuldensunabhängige – Leistungskürzung von jedenfalls 25% ist unzulässig und insofern auch ungültig nach § 864a ABGB.

OGH 7 Ob 27/25h vom 22.4.2025

- Anmerkung:
 - Großzügiger als der OGH waren die Unterinstanzen:
 - Das Berufungsgericht führte aus, eine allfällige Unwirksamkeit der Bestimmung über die Mindestkürzung führe nicht zur Unwirksamkeit der für den Fall der Obliegenheitsverletzung vereinbarten Leistungsfreiheit nach § 6 VersVG.
 - Diese könne unabhängig bestehen und isoliert davon wahrgenommen werden.
 - Über die Möglichkeit der geltungserhaltenden Reduktion einer einzelnen eigenständigen Klausel verliert der OGH mit Hinweis auf die Judikatur (RS0128735) nur drei Zeilen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

w.reisinger@schadenconsult.at